

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Keinen Windpark in der Gemeinde Kasseedorf“ am 13. September 2026 in der Gemeinde Kasseedorf

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid „Keinen Windpark in der Gemeinde Kasseedorf“ für die Gemeinde Kasseedorf liegt in der Zeit vom 24. August 2026 bis 28. August 2026 während der Dienststunden im Amt Ostholstein-Mitte, Wahlamt, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde a. B. zur Einsicht bereit.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und die Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **28. August 2026 bis 12:00 Uhr**, beim Gemeindeabstimmungsleiter im Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2, Wahlamt, 23744 Schönwalde am Bungsberg, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2026 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet durch Stimmenabgabe im Abstimmungsbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine **bis zum 11. September 2026, 12:00 Uhr**, beim Gemeindeabstimmungsleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, **15:00 Uhr**, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die abstimmungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit einem Abstimmungsschein zugleich
- einen amtlichen Abstimmungszettel,
 - einen amtlichen grauen Abstimmungsumschlag,
 - einen amtlichen orangenen Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindewahlleiters und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht.

Schönwalde a. B., den 07. August 2026

(L.S.)

Der Gemeindeabstimmungsleiter

gez.
(Klaas Raloff)

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Gemeindeabstimmungsausschusses für den
Bürgerentscheid am 13.09.2026 in der Gemeinde Kasseedorf

Gemeindeabstimmungsleiter:

LVB Herr Klaas Raloff

Stellvertretende Gemeindeabstimmungsleiterin:

Frau Natascha Kröger-Wellendorf

Beisitzer/innen:

Frau Christine Cornehl, Sagauer Straße 19, 23717 Kasseedorf

Herr Marco Preuß, Holbek 7, 23717 Kasseedorf

Frau Christina Wörz, Sagauer Straße 30, 23717 Kasseedorf

Herr Kai Salawski, Am Sina 12a, 23717 Kasseedorf OT Griebel

Frau Susanne Frenke, Ostpreußenweg 22a, 23717 Kasseedorf

Frau Jenniffer Schmidt-Decker, Haus-Nr. 1, 23717 Kasseedorf

Herr Lutz Köhn, Zum Voßberg 25, 23717 Kasseedorf

Frau Iris Köhn, Haus-Nr. 30, 23717 Kasseedorf OT Stendorf

Stellvertreter/innen:

Herr Oliver Jeske, Wührenweg 29, 23717 Kasseedorf

Frau Jessica Schütt, Krückberg 27, 23717 Kasseedorf OT Sagau

Frau Jessica Becker-Hamel, Sagauer Straße 50, 23717 Kasseedorf

Frau Mira Voß, Zum Voßberg 6a, 23717 Kasseedorf

Herr Nils-Peter Schmidt-Decker, Haus-Nr. 1, Kasseedorf OT Freudenholm

Herr Stefan Maier, Eutiner Straße 8, 23717 Kasseedorf

Frau Maren Franke, Wührenweg 29, 23717 Kasseedorf

Frau Monika Kumnow, Altes Seeufer 18a, 23717 Kasseedorf OT Griebel

Schönwalde a. B., den 31.07.2026

Der Gemeindeabstimmungsleiter

(L. S.)

gez.
(Klaas Raloff)